

Dossier: Personenfreizügigkeit

Souveränität auf dem Prüfstand – was die neuen Verträge bedeuten

Mehr als Verträge:

*eine Weichenstellung über Generationen – mit weitreichenden Folgen
für Freiheit, Demokratie und Wohlstand der Schweiz.*



Eine Entscheidung für Generationen. Eine Prüfung der Schweiz.

Autor: Markus Lysser

Souveraene-schweiz.ch | X: @mllw58

Stand: 20. März 2026

Adressatenkreis: politisch interessierte Personen

1. Kurzfassung

Meine Kernthese: Die Personenfreizügigkeit wird oft als wirtschaftliches Instrument dargestellt. Tatsächlich reicht ihre Wirkung weit darüber hinaus: Sie erschwert die eigenständige Steuerung der Zuwanderung, erhöht den Druck auf Wohnraum, Infrastruktur und Sozialwerke und verengt den politischen Handlungsspielraum der Schweiz in einer zentralen Zukunftsfrage.

- Der neue PFZ-Teil ist nicht bloss eine technische Nachführung. Er bindet das Freizügigkeitsabkommen enger an die Weiterentwicklung des EU-Rechts und nimmt mehrere EU-Rechtsakte ausdrücklich in das Vertragsgefüge auf.
- Das offizielle Schutzkonzept des Bundesrates besteht aus drei Ausnahmen, zwei Absicherungen und einer konkretisierten Schutzklausel. Politisch entscheidend ist für mich aber nicht nur die Existenz dieses Schutzkonzepts, sondern die Frage, welche Folgen trotz dieser Ausnahmen im Alltag des Vollzugs und der späteren Rechtsentwicklung entstehen.
- Wer in der Schweiz bleiben darf, wird breiter und juristisch differenzierter geregelt: Erwerbstätige, unfreiwillig Arbeitslose unter Bedingungen, Stellensuchende für eine gewisse Zeit, Nichterwerbstätige mit ausreichenden Mitteln sowie Familienangehörige in erweiterten Konstellationen.
- Mit dem breiteren Familienbegriff wachsen Anspruchskreis, Gesuchszahl und Abklärungsaufwand. Gemeinden spüren das zuerst in Schule und Integration; Kantone bei Sozialdiensten und Verwaltung. Genau dort beginnt die Kostenkette.
- Beim Lohnschutz bleibt offiziell ein Schutzrahmen bestehen. Praktisch steigt aber der Rechtfertigungs- und Anpassungsdruck. Dass der Bundesrat zusätzlich 14 inländische Massnahmen brauchte und die umstrittene Massnahme 14 noch 2026 nachjustierte, zeigt, dass der Konflikt politisch eben nicht erledigt ist.
- Die nachfolgend genannten Beträge beruhen auf eigenen Berechnungen auf Grundlage der in diesem Bericht erfassten Kostenpositionen und der offengelegten Abgrenzung. Für die Personenfreizügigkeit ergibt sich daraus eine jährliche Kostenbelastung von rund 2,237 Milliarden Franken. Werden zusätzlich bereits gesondert ausgewiesene Positionen einbezogen, liegt die Belastung bei rund 2,261 Milliarden Franken pro Jahr.
- Mein zentraler politischer Punkt ist die Systemlogik: Die EU entwickelt das relevante Recht weiter; die Schweiz beurteilt Übernahme oder Abweichung nachgelagert und trägt im Konfliktfall politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und institutionelle Folgen.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Vernehmlassung des Pakets Schweiz-EU, 13.06.2025, S. 211-212 sowie S. 224-229, PDF | Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket Schweiz-EU, 13.06.2025, S. 5-7, PDF | Medienmitteilung des Bundesrates zum Lohnschutz-Massnahmenpaket vom 21.03.2025, Link | Medienmitteilung des Bundesrates zu Massnahme 14 vom 11.02.2026, Link

Inhalt

2. Was der neue PFZ-Teil konkret ändert	4
2.1 Welche Rechtsakte neu ausdrücklich übernommen werden	4
2.2 Das Schutzkonzept des Bundesrates - und seine politische Grenze.....	4
3. Wer bleiben darf - und wo die Kostenkette beginnt	6
3.1 Der Berechtigtenkreis ist breiter, als oft angenommen	6
3.2 Daueraufenthalt, Sozialhilfe und Aufenthaltsbeendigung.....	7
3.3 Familiennachzug: mehr Anspruchsberechtigte, mehr Prüfungen, mehr Verfahren	8
3.4 Missbrauchsrisiken und Wegweisung straffälliger Personen	9
4. Lohnschutz: offiziell gesichert, praktisch unter Druck	11
4.1 Warum der Lohnschutz ein eigener Konfliktplatz bleibt	11
4.2 Vereinbarung mit Sozialpartnern, Kantonen und die 14. Massnahme.....	12
4.3 Was das politisch bedeutet	14
5. Wer profitiert - und wer trägt die Kosten.....	15
5.1 Nutzen und Lasten fallen nicht am selben Ort an.....	16
5.2 Meine Kosteneinordnung	17
5.3 Bekommen Schweizer im EU-Raum dieselben Rechte?	17
6. Souveränität, Streitmechanik und Handlungsspielraum	18
6.1 Nicht nur Rechte - auch nachgelagerter Anpassungsdruck.....	18
6.2 Warum vor allem die Konsequenzen zählen	19
6.3 Politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und institutionelle Folgen	19
7. Mein Fazit	20
Anhang: Quellen und Datenbasis.....	21
A.1 Offizielle Quellen mit Links	21
A.2 Datenbasis der Kostenschätzung.....	21
A.3 Verwendete Grafiken.....	22

2. Was der neue PFZ-Teil konkret ändert

Das Freizügigkeitsabkommen wird nicht einfach weitergeführt. Es wird materiell aktualisiert, institutionell enger eingebettet und ausdrücklich mit weiteren EU-Rechtsakten verknüpft. Für mich ist wichtig, das klar auszusprechen: Die eigentliche Veränderung liegt nicht in einem einzigen neuen Anspruch, sondern in der Verdichtung eines ganzen Rechtsrahmens.

Der Bundesrat beschreibt das Ergebnis im PFZ-Bereich selbst als Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG, ergänzt durch ein Schutzkonzept und weitere übernommene Rechtsakte. Damit wird die Personenfreizügigkeit juristisch breiter, verfahrensintensiver und in ihrer Weiterentwicklung stärker an die EU-Logik angebunden.

2.1 Welche Rechtsakte neu ausdrücklich übernommen werden

Im PFZ-Zuwanderungsbereich werden nicht nur einzelne Detailnormen erwähnt, sondern ein ganzer Rechtskranz sichtbar gemacht. Zentral sind vor allem drei Rechtsakte:

- Richtlinie 2004/38/EG: Aufenthalt, Familiennachzug, Aufrechterhaltung des Aufenthalts, Daueraufenthalt, Gleichbehandlung und Verfahrensschutz.
- Verordnung (EU) Nr. 492/2011: Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Zugang zu Beschäftigung und Bildung sowie Gleichbehandlung.
- Verordnung (EU) 2019/1149: Europäische Arbeitsbehörde; gemäss offizieller Übersicht werden die in diesem Rechtsakt enthaltenen Änderungen anderer PFZ-relevanter Verordnungen übernommen.

Juristisch relevant ist dabei ein Punkt, der in der Debatte oft untergeht: Die Verordnung 492/2011 bringt nach Einschätzung des Bundesrates nicht in jedem Teil völlig neue materielle Pflichten, weil sie teilweise bereits übernommenes Recht kodifiziert. Politisch bleibt sie trotzdem wichtig, weil sie den massgeblichen Rechtsrahmen ausdrücklich in das aktualisierte FZA einordnet und damit die spätere Auslegung verdichtet.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 211-212, S. 236 und S. 388, PDF | Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket Schweiz-EU, 13.06.2025, S. 5-7, PDF | Richtlinie 2004/38/EG, EUR-Lex | Verordnung (EU) Nr. 492/2011, EUR-Lex | Verordnung (EU) 2019/1149, EUR-Lex

2.2 Das Schutzkonzept des Bundesrates - und seine politische Grenze

Der Bundesrat stellt das Ergebnis als dreistufiges Schutzkonzept dar: drei Ausnahmen, zwei Absicherungen und eine konkretisierte Schutzklausel. Die drei Ausnahmen betreffen Daueraufenthalt, strafrechtliche Landesverweisung und biometrische Identitätskarten. Die zwei Absicherungen betreffen die Aufenthaltsbeendigung ehemaliger Erwerbstätiger sowie das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit.

Das ist politisch relevant, weil diese Elemente tatsächlich Leitplanken setzen. Für mich folgt daraus aber gerade nicht, dass die Sache erledigt wäre. Je mehr Schutzschienen man braucht, desto deutlicher zeigt sich, dass der Grundmechanismus Druck erzeugt. Die eigentliche Streitfrage liegt deshalb nicht nur im Wortlaut einzelner Absicherungen, sondern in der Logik des Systems und in den daraus folgenden Konsequenzen für die Schweiz.

Die grösste politische Frage liegt für mich nicht nur in einzelnen Ansprüchen, sondern in der Logik des Systems und den daraus folgenden Konsequenzen für die Schweiz: Die EU entwickelt das relevante Recht weiter; die Schweiz entscheidet erst nachgelagert über Übernahme oder Abweichung und trägt im Konfliktfall politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und institutionelle Folgen.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 224-227 sowie S. 895, PDF | Faktenblatt Institutionelle Elemente, 13.06.2025, PDF

3. Wer bleiben darf - und wo die Kostenkette beginnt

Die Frage, wer bleiben darf, ist politisch zentral. Sie entscheidet darüber, ob die Personenfreizügigkeit ein arbeitsmarktliches Instrument bleibt oder ob sie Schritt für Schritt zu einem breiteren Aufenthalts- und Gleichbehandlungsregime wird.

3.1 Der Berechtigtenkreis ist breiter, als oft angenommen

Juristisch sauber muss man unterscheiden:

- Erwerbstätige und Selbstständige können ihr Aufenthaltsrecht grundsätzlich über eine tatsächliche und echte Erwerbstätigkeit stützen.
- Unfreiwillig Arbeitslose behalten den Erwerbstätigenstatus unter Bedingungen. Nach einer Beschäftigung von mehr als zwölf Monaten bleibt er erhalten, solange die Person mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung kooperiert. Nach einer Beschäftigung von unter zwölf Monaten bleibt er mindestens sechs Monate erhalten.
- Stellensuchende haben kein schrankenloses Bleiberecht, aber einen befristeten Aufenthaltsanspruch zur Arbeitssuche. Solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und eine begründete Aussicht auf Einstellung haben, darf der Aufenthalt nicht schematisch beendet werden.
- Nichterwerbstätige bleiben an ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz gebunden.
- Familienangehörige erhalten abgeleitete Rechte. Genau hier wird der Kreis weiter, weil die Richtlinie und das Änderungsprotokoll den Familiennachzug nicht auf das Alltagsverständnis von Kernfamilie verengen.

Arbeitsfähige, aber arbeitslose Personen sind also nicht automatisch draussen. Genau darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen einem engen Alltagsverständnis und der tatsächlichen Rechtslage: Es gibt kein pauschales Recht auf Daueraufenthalt für Arbeitslose, aber es gibt klar geregelte Konstellationen, in denen Aufenthaltsrechte trotz Arbeitslosigkeit fortbestehen oder vorübergehend weiterwirken.

Wer bleiben darf

Der Kreis der Berechtigten ist breiter, als oft angenommen.

Erwerbstätige

Aufenthaltsrecht über Arbeit

unfreiwillig Arbeitslose

Aufenthalt unter besonderen Voraussetzungen möglich

Stellensuchende

befristeter Aufenthalt zur Arbeitssuche

Nichterwerbstätige

nur mit ausreichenden Mitteln und Absicherung

Familienangehörige

abgeleitete Rechte je nach Konstellation

Nicht jeder Fall ist gleich.

Aber der Berechtigtenkreis ist weiter als das Alltagsverständnis.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 225-227, S. 361 sowie S. 372, PDF | Richtlinie 2004/38/EG, Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und 3 sowie Art. 14, EUR-Lex

3.2 Daueraufenthalt, Sozialhilfe und Aufenthaltsbeendigung

Ein zentrales Thema ist das Daueraufenthaltsrecht. Der Bundesrat hält ausdrücklich fest, dass die Schweiz hier eine gewichtige Ausnahme erzielt habe: Anders als innerhalb der EU soll das Daueraufenthaltsrecht in der Schweiz an einen fünfjährigen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit geknüpft bleiben. Perioden vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit von sechs Monaten oder mehr sollen nicht an diese Fünfjahresfrist angerechnet werden.

Das ist eine reale Einschränkung und muss fairerweise genannt werden. Gleichzeitig folgt daraus keine Entwarnung. Vor dem Erwerb des Daueraufenthalts bleiben Sozialhilfe, Gleichbehandlung und Aufenthaltsbeendigung ein stark verrechtlichtes Feld. Wer länger als ein Jahr in der Schweiz

erwerbstätig war und danach unfreiwillig arbeitslos wird, behält den Erwerbstätigenstatus grundsätzlich weiter, solange die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung funktioniert. Wer weniger als ein Jahr gearbeitet hat, behält ihn mindestens sechs Monate.

Politisch wichtig ist für mich deshalb die Richtung: Die Schranken verschwinden nicht einfach, aber sie werden juristischer, fallbezogener und verfahrenslastiger. Das belastet Verwaltung und erhöht den Aufwand gerade dort, wo Kantone und Gemeinden später zahlen.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 224-226, S. 370 und S. 372, PDF | Richtlinie 2004/38/EG, Art. 7 Abs. 3, Art. 16 und Art. 24 Abs. 2, EUR-Lex

3.3 Familiennachzug: mehr Anspruchsberechtigte, mehr Prüfungen, mehr Verfahren

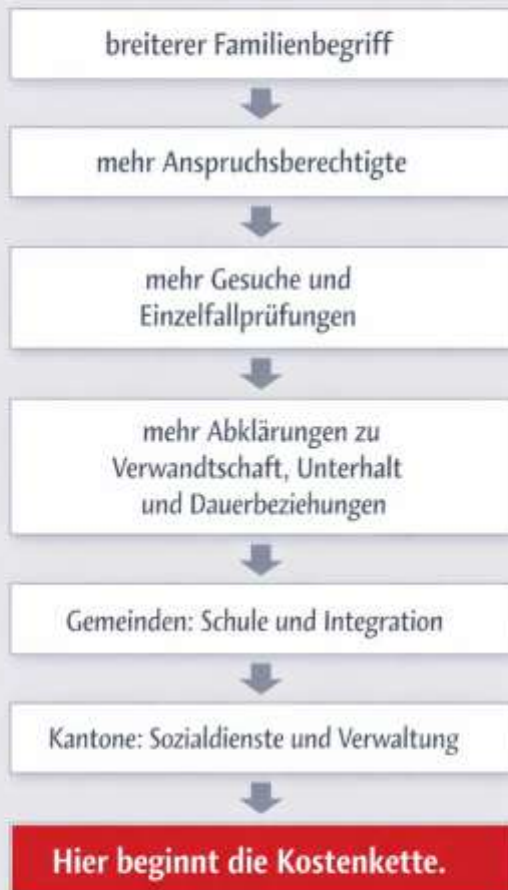
Beim Familiennachzug wird der Kreis der Berechtigten weiter. Der Bericht nennt ausdrücklich eingetragene Partnerschaften, weitere unterhaltsberechtignte Verwandte, pflegebedürftige Familienangehörige sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Zudem fällt auf, dass die Richtlinie die Bedingung einer angemessenen Wohnung nicht mehr ausdrücklich nennt.

Besonders wichtig ist ein technischer Satz, der politisch oft unterschätzt wird: Die Pflichten des Aufnahmestaats bei der Prüfung der persönlichen Umstände und bei der Begründung von Ablehnungen werden ausgeweitet. Das bedeutet konkret, dass Behörden nicht mehr einfach schematisch ablehnen können. Sie müssen die persönlichen Verhältnisse vertieft prüfen - etwa Verwandtschaft, tatsächliche Unterhaltsabhängigkeit, Pflegebedarf, Dauerbeziehung oder besondere Härten - und einen ablehnenden Entscheid ausführlicher begründen.

Genau daraus entsteht die Eintrittstür zur Kostenkette: mehr Anspruchsberechtigte, mehr Gesuche, mehr Abklärungen, mehr Verfahren. Gemeinden spüren das zuerst in Schule und Integration; Kantone bei Sozialdiensten und Verwaltung.

Breiterer Familienbegriff heisst auch breitere Kostenkette

Mehr Anspruchsberechtigte bedeuten mehr Gesuche, mehr Abklärungen und mehr Folgekosten.



Nicht nur Nachzug. Auch Vollzug. Integration und Verwaltung.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 229 und S. 388, PDF | Richtlinie 2004/38/EG, Art. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 lit. a und Art. 23, EUR-Lex

3.4 Missbrauchsrisiken und Wegweisung straffälliger Personen

Missbrauchsbekämpfung bleibt rechtlich möglich. Die Richtlinie erlaubt Massnahmen bei Rechtsmissbrauch oder Betrug, etwa bei Scheinehen. Entscheidend ist aber: Solche Eingriffe müssen auf den Einzelfall gestützt, verhältnismässig und gerichtsfest begründet sein. Pauschale Verdächtigungen genügen nicht.

Bei der Wegweisung straffälliger Personen liegt die Sache ähnlich. Der Bundesrat betont, dass die Schweiz keine weitergehenden Richtlinienbestimmungen zur strafrechtlichen Landesverweisung übernimmt und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben wahren will. Diese Ausnahme ist wichtig.

Trotzdem bleibt der Vollzug anspruchsvoll, weil Aufenthaltsrechte insgesamt verdichtet werden und Einzelfallprüfungen, Begründungspflichten und Rechtsmittel an Bedeutung gewinnen.

Mein Punkt ist deshalb nicht, dass die Schweiz Straftäter gar nicht mehr wegweisen könnte. Mein Punkt ist: Je gefestigter der Status, desto aufwendiger, streitanfälliger und kostspieliger wird der Vollzug. Genau das muss politisch sichtbar gemacht werden.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 225 sowie S. 388, PDF | Richtlinie 2004/38/EG, Art. 27, Art. 28 und Art. 35, EUR-Lex

4. Lohnschutz: offiziell gesichert, praktisch unter Druck

Gerade in der öffentlichen Debatte wird die Personenfreizügigkeit oft auf Arbeitskräftemobilität reduziert. Für mich greift das zu kurz. Der Lohnschutz zeigt besonders deutlich, dass es nicht nur um Zugang zum Markt, sondern auch um Kontrolle, Vollzug und späteren Rechtfertigungsdruck geht.

4.1 Warum der Lohnschutz ein eigener Konfliktplatz bleibt

Der Bundesrat betont im Lohnschutz ein dreistufiges Absicherungskonzept mit Ausnahmen, Prinzipien und einer Non-Regression-Klausel. Das ist politisch relevant und soll das schweizerische Schutzniveau formell absichern. Gleichzeitig zeigt schon die Konstruktion, dass der Konflikt nicht gelöst, sondern vertraglich gerahmt wird.

Denn sobald Kontrollen, Sanktionen und Vollzugsinstrumente in einem engeren unionsrechtlichen Umfeld begründet, verteidigt und ausgelegt werden müssen, verschiebt sich der Schwerpunkt: weg von autonomen Schutzmechanismen, hin zu dauernder Rechtfertigung und Anpassung.

Personenfreizügigkeit ist nicht nur Arbeitsmarkt.

Sie wirkt auch auf Kontrolle, Vollzug und politischen Druck beim Lohnschutz.

Personenfreizügigkeit



mehr grenzüberschreitende Arbeitsmobilität



mehr Druck auf Regeln, Kontrollen und Sanktionen



Lohnschutz wird zur Konfliktzone

Nicht nur Zugang zum Markt.
Auch Druck auf den Schutzstandard.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 220 sowie S. 332, PDF | FlaM-Bericht 2024 des SECO, 06.06.2025, PDF

4.2 Vereinbarung mit Sozialpartnern, Kantonen und die 14. Massnahme

Der innenpolitische Preis dieses Schutzversprechens ist aufschlussreich. Am 21. März 2025 beschloss der Bundesrat 14 inländische Massnahmen zur Sicherung des Lohnschutzes. Auf 13 dieser 14 Massnahmen hatten sich Bund, Kantone und Sozialpartner verständigt. Eine 14. Massnahme schlug der Bundesrat zusätzlich vor.

Gerade diese Massnahme 14 wurde später zum Streitpunkt. Nach der Vernehmlassung und weiteren Gesprächen mit Arbeitgebern und Gewerkschaften passte der Bundesrat sie am 11. Februar 2026 an. Inhaltlich betrifft sie die Stärkung der Sozialpartnerschaft im Betrieb: Bei einer

Kündigungsabsicht gegenüber bestimmten Arbeitnehmervereinerinnen und Arbeitnehmervereinerern soll es eine Aussprachepflicht geben; bei Missachtung drohen Sanktionen von vier bis zehn Monatslöhnen.

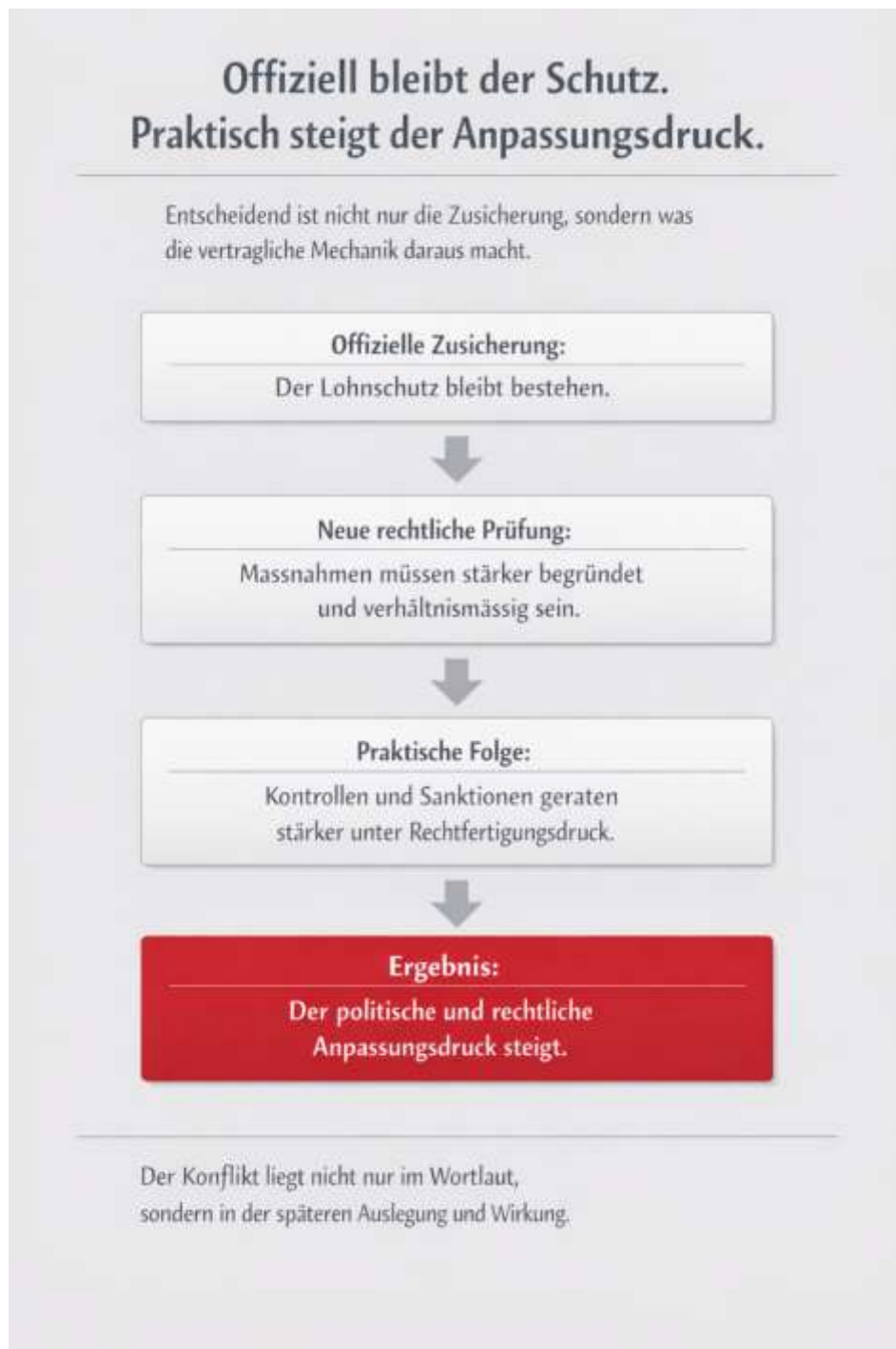
Für mich ist das politisch der springende Punkt: Wenn der Lohnschutz wirklich unverändert und konfliktfrei gesichert wäre, bräuchte es diese zusätzliche inländische Kompensationsarchitektur nicht. Die 14 Massnahmen - und besonders die Kontroverse um Massnahme 14 - machen sichtbar, dass Schutz nicht gratis mitgeliefert wird, sondern innenpolitisch teuer abgesichert werden muss.



Quellenhinweis: Medienmitteilung des Bundesrates, 21.03.2025: 14 Massnahmen, davon 13 gemeinsam mit Sozialpartnern und Kantonen, [Link](#) | Medienmitteilung des Bundesrates, 11.02.2026: Anpassungen an Massnahme 14, [Link](#) | Paket Schweiz-EU - offizielle Themenseite des Bundes, [Link](#)

4.3 Was das politisch bedeutet

Offiziell bleibt der Schutz. Praktisch steigt der Anpassungsdruck. Genau daraus entsteht die politische Konfliktzone: Kontrollen müssen dichter begründet, Sanktionen rechtlich sauberer abgestützt und schweizerische Besonderheiten fortlaufend verteidigt werden.



Der Druck entsteht deshalb nicht an einem Punkt allein, sondern im Zusammenspiel mehrerer Hebel: Kontrolle, Sanktion, Auslegung und innenpolitische Nachbesserung. Wer die Personenfreizügigkeit nur als Rekrutierungsinstrument beschreibt, blendet genau diesen Teil des Pakets aus.

5. Wer profitiert - und wer trägt die Kosten

Es wäre unredlich, die Vorteile der Personenfreizügigkeit komplett zu verschweigen. Ein grösserer Arbeitskräftepool, raschere Rekrutierung und mehr Mobilität nützen gerade jenen Branchen und Unternehmen, die flexibel Personal benötigen. Der Bundesrat betont zudem die Bedeutung des FZA für den Wirtschaftsstandort Schweiz und die Mobilitätsrechte vieler Schweizerinnen und Schweizer im EU-Raum.

Ebenso unredlich wäre es aber, die Verteilungsfrage zu verwischen. Die Vorteile fallen tendenziell dort an, wo Arbeitskräfte nachgefragt werden; die Folgekosten laufen dort auf, wo Wohnraum, Schule, Integration, Sozialwerke und Verwaltung finanziert werden müssen. Das heisst in der Praxis: grosse Arbeitgeber und arbeitsmarktnahe Sektoren profitieren eher direkt, während Gemeinden, Kantone und damit der Steuerzahler die Belastungen tragen.

Wer profitiert — und wer trägt die Folgekosten

Die Vorteile fallen nicht zwingend dort an, wo die Kosten entstehen.

Nutzen

- grösserer Arbeitskräftepool
- mehr Rekrutierungsflexibilität
- schnellere Besetzung offener Stellen
- Vorteile vor allem für grosse Arbeitgeber

Folgekosten

- Wohnraum
- Infrastruktur
- Schule und Integration
- Sozialwerke
- Verwaltung



**Der Nutzen fällt selektiv an.
Die Folgekosten tragen Staat und Steuerzahler.**

Private Vorteile stehen öffentlichen Belastungen gegenüber.

5.1 Nutzen und Lasten fallen nicht am selben Ort an

Für die EU ist das Paket ebenfalls vorteilhaft. Es schafft mehr Homogenität, mehr Rechtssicherheit und einen verlässlicheren Zugang zu einem hochproduktiven Nachbarmarkt. Für die Schweiz liegt genau hier die Asymmetrie: Der ökonomische Nutzen konzentriert sich selektiv, die fiskalischen und administrativen Folgekosten bleiben im Inland.

Politisch interessiert mich deshalb nicht nur, ob es einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen gibt. Mich interessiert, wer konkret profitiert und wer konkret zahlt. Ohne diese Transparenz bleibt die Debatte unvollständig.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 211 sowie S. 372, PDF | Paket Schweiz-EU - offizielle Themenseite des Bundes, Link

5.2 Meine Kosteneinordnung

Die ausgewiesenen Kosten beruhen auf eigenen Berechnungen auf Grundlage der in diesem Bericht erfassten Kostenpositionen und der offengelegten Abgrenzung. Für die Personenfreizügigkeit ergibt sich daraus eine jährliche Kostenbelastung von rund 2,237 Milliarden Franken. Werden zusätzlich bereits gesondert ausgewiesene Positionen einbezogen, liegt die Belastung bei rund 2,261 Milliarden Franken pro Jahr.

Diese Summe ist bewusst nicht als Verweis auf eine Datei formuliert, sondern als eigener Befund. Die Datei war nur das Arbeitsinstrument; politisch relevant ist die nach Abgrenzung und Methode ausgewiesene Kostenfolge. Für mich ist das der realistischere Blick als eine rein punktuelle Betrachtung einzelner Verwaltungseffekte.

Abgrenzung	Kosten p.a.
enge Abgrenzung gemäss eigener Berechnung	2'237.4 Mio. CHF
inkl. zusätzlich ausgewiesener 24 Mio. CHF	2'261.4 Mio. CHF

Die detaillierte Datenbasis steht im Anhang. Dort sind auch die einzelnen Kostenpositionen transparent aufgeführt.

5.3 Bekommen Schweizer im EU-Raum dieselben Rechte?

Hier lohnt sich Präzision. Der Bundesrat schreibt, das FZA verleihe Schweizer Bürgerinnen und Bürgern umfassende Mobilitätsrechte in der EU und mit der Aufdatierung sollen im Grundsatz zwischen der Schweiz und der EU wieder dieselben Regeln bei der Personenfreizügigkeit gelten. Das ist die offizielle Linie.

Trotzdem sollte man nicht so tun, als erhielten Schweizer damit schlicht denselben unionsbürgerlichen Status wie EU-Bürger. Die Richtlinie 2004/38/EG regelt ihrem Titel und ihrem Aufbau nach Rechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Schweizer Rechte im EU-Raum beruhen demgegenüber auf dem FZA. Wo das FZA dieselben Freizügigkeitsregeln spiegelt, kann die praktische Rechtsstellung ähnlich sein. Wo Rechte an die Unionsbürgerschaft als solche anknüpfen oder ausserhalb des FZA liegen, besteht diese Gleichheit nicht.

Transparenz heisst für mich deshalb: weitgehende Mobilitätsrechte ja; identischer unionsbürgerlicher Gesamtstatus nein.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 211-212 sowie S. 228, PDF | Richtlinie 2004/38/EG, insbesondere Titel und Art. 3, EUR-Lex

6. Souveränität, Streitmechanik und Handlungsspielraum

Die materielle Frage der Personenfreizügigkeit und die institutionelle Frage der Souveränität lassen sich nicht trennen. Wer nur über Einzelfälle spricht, verfehlt die eigentliche politische Tragweite.

6.1 Nicht nur Rechte - auch nachgelagerter Anpassungsdruck

Die Schweiz und die EU wollen im Bereich der Personenfreizügigkeit im Grundsatz wieder dieselben Regeln anwenden. Genau darin liegt die strukturelle Veränderung: Die relevante Rechtsentwicklung beginnt nicht mehr in Bern. Sie entsteht zuerst im EU-Recht; die Schweiz prüft Übernahme oder Abweichung nachgelagert.



Für mich ist diese zeitliche Asymmetrie entscheidend. Formale Mitwirkungsrechte verschwinden nicht. Aber politische Rechte, die erst nachgelagert einsetzen, greifen später als die Rechtsentwicklung, auf die reagiert werden muss. Zeit ist auch in der Europapolitik Macht.

Quellenhinweis: Erläuternder Bericht, 13.06.2025, S. 212 sowie S. 895, PDF | Faktenblatt Institutionelle Elemente, 13.06.2025, PDF

6.2 Warum vor allem die Konsequenzen zählen

Die politische Brisanz liegt für mich deshalb nicht nur im Entscheidungstempo, sondern vor allem in den damit verbundenen Konsequenzen. Wer bei einer relevanten Rechtsentwicklung abweicht, tut das nicht im luftleeren Raum. Abweichung kann politische, wirtschaftliche und vertragliche Folgen auslösen. Dadurch entsteht Anpassungsdruck, selbst wenn formell noch entschieden werden darf.

Genau dieser Druck ist der Souveränitätskern des Dossiers. Er betrifft nicht bloss Juristen oder Diplomaten, sondern die Frage, wie eigenständig die Schweiz in Zukunft Zuwanderung, Schutzstandards und Vollzug ausgestalten kann.

6.3 Politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und institutionelle Folgen

Politisch wird die Schweiz reaktiver. Wirtschaftlich verschieben sich Nutzen und Folgekosten ungleich. Gesellschaftlich wachsen dort Spannungen, wo Wohnraum, Schule, Integration und Sozialdienste unter Druck geraten. Institutionell steigt der Aufwand in Verwaltungen, Ausschüssen und Verfahren.

Mein Schluss daraus ist kein Schlagwort, sondern eine Einordnung: Die Personenfreizügigkeit wird mit dem Paket nicht einfach modernisiert, sondern in eine Systemlogik gestellt, in der spätere Rechtsentwicklung, Vollzug und Konfliktbehandlung enger als bisher an äussere Vorgaben gebunden sind.

7. Mein Fazit

Ich lese den neuen PFZ-Teil des Pakets nicht als simple Modernisierung, sondern als Verschiebung von Rechten, Vollzugslasten und politischem Handlungsspielraum. Der Bundesrat weist zurecht auf Ausnahmen und Absicherungen hin. Diese existieren. Gerade deshalb sollte man aber auch ehrlich sagen, wozu sie gebraucht werden: um ein System zu bändigen, das ohne solche Leitplanken deutlich weiter reichen würde.

Für mich ist die Personenfreizügigkeit damit nicht nur eine Frage von Arbeitskräften und Marktzugang. Sie ist eine Frage von Steuerung, Kosten, Vollzug und Souveränität. Wer das Dossier beurteilen will, sollte deshalb nicht nur auf das Nutzenversprechen schauen, sondern auf die gesamte Kosten- und Konsequenzenkette.

Die politische Debatte wird sauberer, wenn beides gleichzeitig sichtbar bleibt: der reale wirtschaftliche Nutzen auf der einen Seite und die realen finanziellen, gesellschaftlichen und institutionellen Belastungen auf der anderen.

Anhang: Quellen und Datenbasis

A.1 Offizielle Quellen mit Links

Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Paket Schweiz-EU, 13.06.2025

Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket Schweiz-EU, 13.06.2025

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019

Faktenblatt Institutionelle Elemente, EDA, 13.06.2025

Medienmitteilung des Bundesrates: "Lohnschutz: Bundesrat beschliesst Massnahmenpaket", 21.03.2025

Medienmitteilung des Bundesrates: "Lohnschutz: Massnahme zur Stärkung der Sozialpartnerschaft im Betrieb", 11.02.2026

Themenseite des Bundes: Paket Schweiz-EU

A.2 Datenbasis der Kostenschätzung

Die in diesem Bericht ausgewiesenen Kosten beruhen auf eigenen Berechnungen. Grundlage sind die im Dossier erfassten Kostenpositionen sowie die im Text offengelegten Annahmen und Abgrenzungen. Die Berechnungen bilden den aktuellen Stand der Auswertung ab.

Die Beträge sind als vorsichtige, nachvollziehbar abgegrenzte Schätzung zu verstehen. Sie bilden nicht zwingend sämtliche langfristigen oder indirekten Folgekosten der Personenfreizügigkeit vollständig ab, sondern die im Rahmen der vorliegenden Auswertung systematisch berücksichtigten Positionen.

Kostenposition	Tief (Mio. CHF p.a.)	Mittel (Mio. CHF p.a.)	Hoch (Mio. CHF p.a.)
Migration & Sozialkoordination	850	1'200	1'900
Sozial, Bildung, Justiz	650	950	1'600
Δ Sozialhilfe / EL	164.4	411	822
Δ Prämienverbilligungen	118	295	590
Δ Bildung (marginal)	455	910	1'365
Summe Personenfreizügigkeit	2'237.4	3'766	6'277

Datengrundlage intern: Block2_publer_Block_Personenfreizügigkeit_PFZ-1-4_v2_CLEAN_FINAL.csv sowie die daraus abgeleitete eigene Berechnungslogik. Zusätzlich ausgewiesene 24 Mio. CHF p.a. ergeben einen erweiterten Jahreswert von 2'261.4 Mio. CHF.

A.3 Verwendete Grafiken

PFZ00000008: Titelgrafik

PFZ00000001: PFZ und Lohnschutz als Konfliktzone

PFZ00000002: Hebel des Drucks auf den Lohnschutz

PFZ00000003: offizieller Schutz, praktischer Anpassungsdruck

PFZ00000004: breiterer Familienbegriff und Kostenkette

PFZ00000005: wer bleiben darf

PFZ00000006: Nutzen und Folgekosten

PFZ00000007: nachgelagerter Anpassungsdruck und Handlungsspielraum